

Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft

für Jugendliche

im

Heinrich-Wetzlar-Haus

der

**Jugendeinrichtung
Schloss Stutensee gGmbH**

Michael Weiß

März 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Das Heinrich-Wetzlar-Haus (HWH)
2. Aufgaben und Ziele
3. Aufnahme
4. Pädagogisches Konzept
 - 4.1 Grundgedanke
 - 4.2 Zunehmende Öffnung (Phasenmodell)
 - 4.2.1 Programm
 - 4.2.2 Werken und berufliche Hilfen
 - 4.2.3 Schule/Hauptschulabschluss
 - 4.2.4 Freizeitbereich/musische Angebote/erlebnisorientierte Angebote
 - 4.2.5 Just-Community (Demokratische Gemeinschaftsversammlung)
 - 4.3 Familienkontakte
5. Hauptverhandlung und Perspektive

Anhang

Zeitliche Darstellung von Lockerungen (bei positivem Verlauf)

1. Das Heinrich-Wetzlar-Haus (HWH)

Das Heinrich-Wetzlar-Haus ist ein renoviertes, ehemaliges Ökonomiegebäude der historischen Anlage von Schloss Stutensee und Teil der Jugendeinrichtungen gGmbH Schloss Stutensee und Stift Sunnisheim mit eigener Aufgabenstellung. Es ist eine baulich durch Flucht sichernde Maßnahmen geschlossene Abteilung, in der zwölf männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren sozialpädagogisch betreut werden.

Die Unterbringung erfolgt auf Anordnung eines Gerichts gemäß § 71 Absatz 2 oder § 72 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes. Sie orientiert sich an den Maßstäben der Jugendhilfe. „Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.“

Die Kosten der Unterbringung sind Kosten des Verfahrens und werden somit von dem unterbringenden Gericht getragen.

Die Jugendlichen sind in Einzelzimmern mit Dusche und WC untergebracht. Einzelzimmer sind ein unverzichtbarer, baulicher und pädagogischer Bestandteil. In diesen Zimmern erhalten die Jugendlichen soweit wie möglich einen gestalterischen Spielraum zur Entwicklung einer individuellen Atmosphäre.

Entweichungen werden in erster Linie durch pädagogische Mittel verhindert.

2. Aufgaben und Ziele

Unsere Aufgabe besteht darin, die Zeit vor der Hauptverhandlung erzieherisch zu gestalten. Dabei beteiligen wir den Jugendlichen in einem möglichst großen Umfang. Im Heinrich-Wetzlar-Haus erfährt der Jugendliche eine neue soziale Situation. Er hat hier die Chance, positives soziales Verhalten einzuüben und Perspektiven für die Zeit nach der Hauptverhandlung zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit der Straftat. Diese

Perspektive beinhalten die Rahmenbedingungen und Hilfen, die erforderlich sind, damit der Jugendliche in seiner Entwicklung weiterhin gefördert wird und künftig sein Leben ohne Straftaten bewältigt.

3. Aufnahme

Die Aufnahme eines Jugendlichen im HWH erfolgt durch:

- den Jugendrichter
- den Jugendstaatsanwalt
- die Jugendgerichtshilfe oder den allgemeinen sozialen Dienst des Jugendamtes
und
- den sozialen Dienst der Justizvollzugsanstalt

Der Aufnahmeentscheidung geht ein Gespräch eines Mitarbeiters des HWHs mit dem Jugendlichen voraus. Dabei wollen wir den Jugendlichen kennen lernen und ihn mit den Bedingungen und den Regeln des Heinrich-Wetzlar-Hauses vertraut machen. Dabei klären wir Motivation und Eignung des Jugendlichen für den Aufenthalt im Heinrich-Wetzlar-Haus.

Nicht aufgenommen werden können: Suchtkranke, geistig Behinderte und psychisch kranke Jugendliche, sowie Jugendliche, bei denen mit unkontrollierten Gewalthandlungen zu rechnen ist.

Bei einer Aufnahmezusage begleiten wir den Jugendlichen zur Eröffnung des Unterbringungsbefehls und nehmen ihn anschließend im HWH auf.

4. Pädagogisches Konzept

4.1 Grundgedanke

Wir realisieren im HWH für die Jugendlichen einen sozialpädagogisch strukturierten Alltag. Dabei steht ein pädagogisches Pflichtprogramm im Vordergrund, das aktives gemeinsames Tun und kreatives Miteinander beinhaltet (sportliche und musische Aktivitäten, schulische

und handwerkliche Förderung). Dabei entdeckt der Jugendliche seine Fähigkeiten und Begabungen und entwickelt sie weiter. Auch die Defizite des Jugendlichen greifen wir auf und versuchen sie kontinuierlich abzubauen. In Einzel- und Gruppengesprächen thematisieren wir Gefühle und Einstellungen der Jugendlichen.

4.2 Zunehmende Öffnung (Phasenmodell)

Verlässlichkeit und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung sind wichtige Voraussetzungen für die zunehmende Öffnung der Unterbringung. Dadurch werden auch jene Entwicklungskräfte der Jugendlichen angesprochen, die dazu beitragen, dass er sich akzeptiert fühlt, wieder Vertrauen fasst und wo er selbst zeigen kann, dass es ihm ernst ist, an der Änderung seiner Situation aktiv mitzuarbeiten. Die Öffnung vollzieht sich in drei Phasen:

Phase 1

- Kontakt herstellen
- Kennen lernen
- Bezug herstellen
- Integration in die Gruppe
- Geschlossenheit

Phase 2

- zeitlich begrenzter Aufenthalt auf dem Heimgelände
- Teilnahme an begleiteten Freizeitunternehmungen außerhalb des Hauses

Phase 3

- Unbegleiteter Einzelausgang außerhalb des Heimgeländes und
- Heimfahrten

Über den gesamten Zeitraum der Unterbringung arbeiten wir eng mit Gericht, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Familie zusammen.

4.2.1 Programm

- Werken und berufliche Hilfen
- Schule und Hauptschulabschluss
- Freizeitbereich/musische Angebote/erlebnisorientierte Aktivitäten
- Just Community

4.2.2 Werken und berufliche Hilfen

Die Ziele der Werkstattarbeit dienen nicht zur Qualifizierung im Sinne einer Facharbeiterausbildung. Ziel ist die Vermittlung von Grundfertigkeiten und Fähigkeiten für die Herausbildung allgemeiner Grundhaltungen (Ausdauer, Konzentration). Gearbeitet wird mit den verschiedensten Materialien.

Es soll weitgehendst auf einen großen Maschinenpark verzichtet werden. Die Jugendlichen sollen in die Lage versetzt werden, kleinere Arbeiten, wie z.B. das Herstellen von Spielzeug, Gegenstände für den eigenen Verbrauch oder Reparaturen im Haus, durchzuführen.

Neben der Beschäftigung innerhalb des Werkprogramms werden auch Praktika in Betrieben des Heimes oder der näheren Umgebung, je nach Einzelfall, angeboten.

4.2.3 Schule/Hauptschulabschluss

Jährlich finden zwei Vorbereitungskurse für den Hauptschulabschluss im Rahmen der Schulfremdenprüfung (Januar bis Juli und August bis Dezember) statt. Die Hauptschulabschlussprüfungen werden von einer der Schulen der umliegenden Stadtteile durchgeführt.

4.2.4 Freizeitbereich/musische Angebote/erlebnisorientierte Angebote

Es ist unabdingbar, dass regelmäßige Impulse und Anregungen im Hinblick auf eine sinnvolle und abwechslungsreiche Beschäftigung in der Freizeit angeboten werden. Mit solchen Aktivitäten soll nicht nur der Alltag mit seinem Gleichlauf aufgelockert werden, vielmehr sollen Anstöße gegeben und Impulse gesetzt werden, um den oft sehr passiven bzw. konsumorientierten Jugendlichen eine sinnvolle und alternative Beschäftigungsmöglichkeit zu zeigen.

Einen besonderen Stellenwert haben unsere erlebnisorientierte Aktivitäten: Wanderungen im Hochgebirge von Hütte zu Hütte mit der Begehung von Klettersteigen, Fahrrad- und Skilanglauftouren sowie ein- bis mehrtägige Reitfreizeiten. Dabei bieten wir nicht nur gruppenbezogene Erlebnisaktivitäten an, sondern auch Einzelbetreuungen mit einem oder zwei Jugendlichen, um z.B. eine krisenhafte Situation zu überbrücken bzw. zu überwinden, haben ihren Stellenwert. Die erzieherischen Bemühungen sind vor allem darauf gerichtet, die Erlebnisfähigkeit in ihrer Vielfalt zu erweitern und eine tragfähige Beziehung zu dem Jugendlichen aufzubauen bzw. herzustellen, Verantwortung zu übernehmen, Ängste zuzulassen und zu überwinden.

4.2.5 Just-Community (Demokratische Gemeinschaftsversammlung)

Sinn und Zweck der demokratischen Gemeinschaftsversammlung ist das Erlernen und Erproben demokratischer Verfahrensprinzipien, die Übertragung von Verantwortung bezüglich der Eigenhandlung der Probanden, das Erlernen positiverer Wahrnehmung sowie verantwortliches Denken und Handeln.

Die Gemeinschaftsversammlung gehört zum Pflichtprogramm und findet einmal in der Woche statt. Mitarbeiter und Jugendliche sind gleichermaßen beteiligt; aus aktuellen Anlässen heraus können auch zusätzliche Gemeinschaftsversammlungen einberufen werden.

4.3 Familienkontakte

Besuche von Eltern und Angehörigen sind unabdingbar und bieten die Möglichkeit, sie aktiv an der Erziehungsarbeit zu beteiligen, Informationen auszutauschen und über mögliche Perspektiven nachzudenken.

In der Regel sind Besuche der Familienangehörigen auf das Wochenende beschränkt. Je nach Fall und Situation wird auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Aktivität außerhalb des Hauses gegeben.

Die Jugendlichen dürfen ohne Zensur Briefe schreiben. Ankommende Briefe und Päckchen werden lediglich im Beisein der Erzieher geöffnet, um dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der Hausordnung nicht Unerlaubtes ins Haus kommt.

Für Telefongespräche steht den Jugendlichen ein Münzfernsprecher zur Verfügung.

5. Hauptverhandlung und Perspektive

Über die Zeit der Unterbringung und die mit dem Jugendlichen gemachten Erfahrungen wird bei der Hauptverhandlung ein ausführlicher Bericht erstellt, der die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe ergänzt und der mündlich durch den Bezugsbetreuer vorgetragen wird. Auf der Basis der mit dem Jugendlichen gemachten Erfahrungen und seiner Beteiligung sowie im engen Kontakt mit dem Jugendamt werden geeignete Perspektiven abgeklärt und entschieden, welche dem Gericht zur Urteilsfindung empfohlen werden.

Die Entlassung eines Jugendlichen findet im Regelfall am Tag der Hauptverhandlung oder bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils statt.

Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Beendigung des Hauptschulabschluss oder dem Warten auf eine Anschlusshilfe) kann die Unterbringungszeit verlängert werden. Hierzu ist aber dann eine Kostenübernahme durch das Jugendamt nötig.

In besonderen Fällen kann auch bereits vor dem Termin der Hauptverhandlung die Unterbringung eines Jugendlichen aufgehoben werden. Dies ist aber grundsätzlich mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem Jugendamt abzuklären, bzw. vorzubereiten.

Stufenmodell Lockerungen

Nach einer Aufnahme eines Jugendlichen können frühestens 1 Woche nach der Aufnahme im Heinrich-Wetzlar-Haus Lockerungen erfolgen.

a) Die erste Lockerung beinhaltet :

Alleine oder gemeinsam mit anderen Jugendlichen Aufenthalt auf dem Bolzplatz.

Der Jugendliche hat sich regelmäßig bei einem Mitarbeiter zu melden.

b) Geländeausgang kann erfolgen, wenn der Aufenthalt auf dem Bolzplatz ohne Komplikationen verlief. (Frühestens zwei Wochen nach Aufnahme)

Geländeausgang beinhaltet Bolzplatz und Robinsonplatz. Der Jugendliche hat mit dem Mitarbeiter zu verabreden, wo er sich aufhält.

c) Gemeinschaftsausgang

Nach einer weiteren Woche kann der Jugendliche Gemeinschaftsausgang erhalten, wenn die bisherigen Geländeausgänge und das Verhalten ohne Komplikationen verliefen.

d) Nach mindestens drei Gemeinschaftsausgängen infolge darf ein Jugendlicher einen Antrag auf Genehmigung von Einzelausgang beim zuständigen Gericht stellen. Diesem Antrag wird eine Stellungnahme bzw. ein Zwischenbericht durch das Heinrich-Wetzlar-Haus beigelegt.

e) Wird durch das Gericht dem Einzelausgang zugestimmt, kann erstmalig dem Jugendlichen drei Stunden Einzelausgang genehmigt werden.

f) Verlieft der Einzelausgang nach Absprache, kann dem Jugendlichen danach (wieder eine Woche später) zweimal die Woche für je drei Stunden Einzelausgang genehmigt werden.

(Ersatzweise sind dann auch jeweils 1 ½ Stunden Einzelausgang mit dem Fahrrad für entsprechende Einkäufe möglich.)

g) Nach fünf Einzelausgängen infolge, kann bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Wochenendbeurlaubung zu den Eltern (Großeltern) gestellt werden. Dieser Antrag erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter entweder schriftlich in einem Brief oder telefonisch.

h) Nach Genehmigung der Wochenendbeurlaubung durch das Gericht darf der Jugendliche zunächst mit einer Übernachtung nach Hause fahren.

- i) Vorausgesetzt, die Heimfahrt verlief ohne Probleme, hat der Jugendliche dann die Möglichkeit, vier Wochen später eine erneute Wochenendbeurlaubung zu erhalten mit zwei Übernachtungsmöglichkeiten.
- j) Nach positiv erfolgter Wochenendbeurlaubung über zwei Nächte hat dann der Jugendliche die Möglichkeit, im 14-tägigen Rhythmus nach Hause beurlaubt zu werden. Ist der Jugendliche über das Gericht untergebracht, sind die Kosten durch den Jugendlichen bzw. dessen Eltern zu tragen. Die notwendigen Fahrtkosten müssen vorhanden sein.
Ist der Jugendliche über das Jugendamt untergebracht, sind die 14-tägigen Heimfahrten mit dem Jugendamt abzuklären; zahlt das Jugendamt nur eine monatliche Heimfahrt, so sind die Kosten für die zweite Heimfahrt von dem Jugendlichen oder dessen Eltern zu tragen. Die notwendigen Auslagen müssen hierzu vorhanden sein.
- k) Nach Befürwortung von Wochenendbeurlaubungen durch das Heinrich-Wetzlar-Haus kann dem Jugendlichen ein Einzelausgang pro Woche als Stadtausgang genehmigt werden und hierzu sind gesonderte Ausgangsstunden (4 Stunden) zu vereinbaren. Die Voraussetzungen für einen Stadtausgang sind allerdings, dass das Fahrgeld für die S-Bahn oder Bundesbahn vorhanden ist und der Jugendliche es bezahlen und anschließend belegen kann.

Januar 2004

**Zeitliche Darstellung von Lockerungen
(bei positivem Verlauf)**

- | | | | |
|----|-----------|--|-----|
| | 01. Woche | im Haus | |
| | 02. Woche | auf dem Bolzplatz | |
| | 03. Woche | auf dem Gelände | |
| | 04. Woche | Gemeinschaftsausgang | |
| | 05. Woche | Gemeinschaftsausgang | |
| | 06. Woche | Gemeinschaftsausgang | |
| | 07. Woche | Antrag auf Einzelausgang | |
| | 08. Woche | Einzelausgang 1 x 3 Stunden | |
| | 09. Woche | Einzelausgang 2 x 3 Stunden | |
| | 10. Woche | Einzelausgang 2 x 3 Stunden | |
| | 11. Woche | Antrag auf Wochenendbeurlaubung | und |
| | | Stadtausgang möglich | |
| | 12. Woche | Heimfahrt mit einer Übernachtung | |
| | 13. Woche | | |
| | 14. Woche | | |
| | 15. Woche | | |
| | 16. Woche | Heimfahrt mit zwei Übernachtungen | |
| | 17. Woche | | |
| Ab | 18. Woche | alle 2 Wochen Heimfahrt möglich
mit zwei Übernachtungen | |